



Landkreis
PFAFFENHOFEN a.d. Ilm

Jahresbericht 2020

Wasserrecht

Gewässerausbauten

Aufgrund des Gewässerentwicklungsplans der Gemeinde für Gewässer 3. Ordnung und dadurch, dass gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie der gegenwärtige Zustand des Gerolsbaches als unbefriedigend eingestuft ist, wurde von der Gemeinde eine Maßnahme geplant damit eine höhere Strukturvielfalt entsteht, sowie zur Verbesserung der Retentionsfläche. Die erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau des Gerolsbaches bei Kohlstatt wurde nach Beteiligung von Öffentlichkeit und der Fachbehörden erteilt.

Für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Wolnzach bei Holzhausen sollte zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit ein Absturz in ein Raugerinne in Riegelbauweise umgebaut werden. Für diesen Gewässerausbau wurde ein wasserrechtliche Verfahren durchgeführt und das Vorhaben genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurde ein ähnlicher Umbau zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit einer bestehenden Sohlrampe an der Ilm bei Rohrbach.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes bei Ilmendorf waren für Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraum, Gewässerwiederherstellung) die Plangenehmigungsverfahren für den Ausbau des Birkenhartgrabens, des Augrabens und mehrerer Flächen genehmigt worden. Bei weiteren Verfahren wurden am Pindharter Bach und am Moosbach für Ausgleichsmaßnahmen wegen eines Bauvorhabens die wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt, sowie mehrere Anfragen für Vorhaben beantwortet. Bei mehreren ähnlichen beantragten Gewässerausbauten wurde das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Eine ungenehmigte erhebliche Veränderung an einem Gerolsbacher Bach, sowie mehrere kleine Veränderungen wurden aufgegriffen und nach Prüfung und Beratung der Rückbau zum ursprünglichen Gewässerzustand durchgesetzt.

Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern

Bei drei Wasserverbänden wurden die Verbände als Aufsichtsbehörde beraten zu Fragen der Unterhaltung bzw. zu Verbandsangelegenheiten. Bürger und Mitglieder wurden zum Aufgabenumfang von zwei Verbänden informiert. Eine Beschwerde über mangelhafte Unterhaltung des Pindharter Baches wurde geprüft und mögliche Maßnahmen geprüft. Ein Wasserverband strebt seine Auflösung an. Im beantragten Liquidationsverfahren fand die Anhörung der Öffentlichkeit statt, Anfragen wurden beantwortet, eine Stellungnahme für das Umweltministerium erstellt und Gespräche geführt.

Zu Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern wurden Fragen und Probleme zwischen Anliegern und Trägern der Unterhaltungslast, zum Umfang der Unterhaltung bzw. zu nicht ausreichender Unterhaltung und Kostenumlegung von Kosten auf Anlieger beantwortet.

Fischweiher

Anfragen aufgrund von Verfüllungen oder Neuanlagen von Fischweihern wurden beantwortet, sowie die Rechtslage aufgezeigt und beizubringende Unterlagen gefordert.

Die notwendigen Maßnahmen bei mehreren festgestellten Mängeln in Bezug auf Fisch- und Landschaftsweiher wurden den betroffenen Eigentümern mitgeteilt und die Durchführung überwacht. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden aufgezeigt.

Gemeinsam mit den betroffenen Fachstellen wurden Fragen zur Unterhaltung von Fischweihern geprüft, u.a. auch durch Ortseinsichten und mit den Eigentümern besprochen.

Beschwerden von Grundstücksnachbarn in Bezug auf Fischteiche wurden kontrolliert und bearbeitet. Die jeweilige Sach- und Rechtslage wurde mitgeteilt.

Wasserrechtliche Gestattungen zur Entnahme und Wiedereinleitung wurden bearbeitet, zum Teil gefordert und verbeschieden.

Gewässerausbauten im Nasskiesabbau

Anfragen zu beabsichtigten Gewässerausbauten der nasskiesabbauenden Unternehmen wurden rechtlich geprüft und beantwortet. Bei Fragen zu Gewässereigenschaften und unklarer Rechtslage wurden Ortseinsichten mit den jeweiligen Fachstellen durchgeführt und die Rechtslage aufgezeigt.

Anträge auf Gewässerausbau wurden rechtlich geprüft, Fachbehörden beteiligt und Besprechungen dazu durchgeführt und zum Teil verbeschieden.

Ungenehmigte Beseitigungen von Gewässern wurden aufgegriffen und nachverfolgt, genauso die ungenehmigte Herstellung von Gewässern.

Bestehender Nasskiesabbau

Bei den Unternehmen mit aktuell laufenden Nasskiesabbauten wurde die Einhaltung der Auflagen aus den Bescheiden überwacht und notwendige Maßnahmen, auch zur Rekultivierung nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Unteren Naturschutzbehörde durchgesetzt.

Eventuell notwendige Anträge hierzu wurden bearbeitet und zum Teil verbeschieden.

Von den Firmen wurde die Vorlage der Fremdüberwachungsberichte, Grundwasseruntersuchungen und deren Ergebnisse angemahnt. Ortseinsichten wurden durchgeführt.

Bei mehreren Anträgen auf Tektur der bestehenden Genehmigungen wurden die Verfahren durchgeführt und die Tekturgenehmigungen erteilt.

Der beantragte Verzicht der Wiederverfüllung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weitergeführt und neue Planunterlagen angefordert. Die Stellungnahmen der Fachbehörden zu den neuen Planunterlagen wurden eingeholt.

Zu einigen Voranfragen wurden die Verfahren zur Abrundung der Kiesabbauflächen im Feilenmoos aufgenommen und im Planungsverband der Region 10 eingebracht. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingeholt. Geänderte Planunterlagen und weitere Abstimmungen wurden getroffen.

Anträge auf wasserrechtliche Gestattungen z.B. zum Betrieb von Kieswaschanlagen, Hydrozyklonen wurden bearbeitet und Bescheide erstellt. Es wurde das ungenehmigte Waschen von Fremdmaterial aufgegriffen und untersagt, sowie Fachstellen zum weiteren Vorgehen beteiligt und die Ergebnisse mitgeteilt.

Ein Antrag auf Probewaschen von Tertiärmaterial wurde den Fachstellen zur Prüfung vorgelegt und in Abstimmung wurde die Genehmigung erteilt.

Abnahmen von beendeten Kiesweihern wurden den Fachstellen zur Prüfung vorgelegt und gegebenenfalls die Abnahmebestätigung mit Herausgabe der vorliegenden Sicherheitsleistung erstellt.

Soll-Ist-Vergleich / Öffentlich-rechtliche Verträge

Für anstehende öffentlich-rechtliche Verträge zum Soll-Ist-Vergleich von Kiesabbau-Vorhaben wurden fehlende Unterlagen von den Unternehmen und Planungsbüros angefordert.

Die noch notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf das Feilenmoos-Gutachten wurden erörtert und besprochen.

Bereits durchgeführte Maßnahmen im Hinblick auf das Feilenmoos-Gutachten wurden mit den Fachbehörden überwacht und bei den Firmen und neuen Grundstücksbesitzern zum Teil Nachbesserungen gefordert.

Bei einem Ortstermin gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt zu den geschlossenen Verträgen wurden die noch bestehenden Abweichungen verschiedener Unternehmer festgehalten. Die Unternehmer wurden schriftlich über den Sachstand informiert.

Regenrückhaltebecken

Die Übersichtstabellen zu Regenrückhaltebecken wurden aktualisiert und an die Gemeinden weitergegeben.

Anträge auf Bau von Regenrückhaltebecken in neuen Wohngebieten wurden geprüft, Fachstellen beteiligt und zum Teil verbeschieden.

Bei bereits genehmigten Regenrückhaltebecken wurden Anträge auf Tektur geprüft, Fachbehörden beteiligt und zum Teil verbeschieden. Bei anderen wurden Mängel aufgezeigt, sowie zusätzliche Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes der Gemeinde mitgeteilt.

Verrohrungen von Gewässern

Bei mehreren ungenehmigten Verrohrungen wurde die Rechtslage überprüft, sowie Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Die Grundstückseigentümer sowie die zuständige Gemeinde wurden informiert und aufgefordert, notwendige Maßnahmen durchzuführen. Dies wurde zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt überwacht.

Anfragen über mögliche Verrohrungen wurden rechtlich überprüft und das Ergebnis den Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Baugebiete wurden Anträge auf Verrohrung den Fachbehörden vorgelegt, geprüft und zum Teil verbeschieden.

Fischweiher

Zu Verfüllungen oder Neuanlagen von Fischweihern wurden mehrere Anfragen eingereicht und nach Prüfung beantwortet, die Rechtslage aufgezeigt und ggf. beizubringende Unterlagen gefordert.

Bei mehreren Fisch- und Landschaftsweihern wurden Mängeln festgestellt. Die notwendigen Maßnahmen wurden Eigentümern mitgeteilt und die Durchführung überwacht. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden aufgezeigt.

Es wurden Fragen zur Unterhaltung von Fischweihern zusammen mit den betroffenen Fachstellen geprüft, auch durch Ortseinsichten und mit den Eigentümern besprochen.

Beschwerden von Grundstücksnachbarn von Fischteichen wurden geprüft, kontrolliert und bearbeitet.

Die jeweilige Sach- und Rechtslage wurde mitgeteilt.

Wasserrechtliche Gestattungen für Fischweiher zur Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser wurden bearbeitet, zum Teil gefordert und verbeschieden.

Schifffahrtsordnung

Zu schifffahrtsrechtlichen Anträgen, welche federführend bei anderen Landratsämtern laufen, wurden nach Anhörung von Fachstellen und Betroffenen Stellungnahmen abgegeben. Dies betrifft vor allem Donaufahrten über längere Streckenabschnitte, darunter waren z.B. alljährliche Traditionsfahrten und Einzelfahrten.

Für verschiedene Übungsfahrten von Rettungsdiensten auf Weihern im Landkreisgebiet und auf der Paar wurde das Verfahren zum schifffahrtsrechtlichen Antrag federführend durchgeführt und verbeschieden. Ebenso wurden mehrere Verfahren für Untersuchungen des Wassers mittels Peil- oder Arbeitsboot auf der Donau federführend durchgeführt und verbeschieden.

Zum Befahren der Donau oder auch einzelner Weiher mit einem Motorboot wurden zu den Anträgen Stellungnahmen von den Fachstellen eingeholt und verbeschieden.

Bei mehreren Anträgen zum Befahren von Weihern mit schwimmenden Arbeitsgeräten wurden ebenfalls die Fachstellen beteiligt und deren Stellungnahmen angefordert. Die Anträge wurden verbeschieden.

Wild abfließendes Wasser

Die verschiedenen Anfragen zur Rechtslage bezüglich wild abfließenden Wassers auf landwirtschaftlichen Flächen wurden beantwortet.

In einigen Fällen waren zur Klärung der Wasserherkunft bei starken Niederschlägen Ortstermine mit den betroffenen Fachbehörden erforderlich.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Im Jahr 2020 wurden keine neuen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Genehmigung vorgelegt. Im Hinblick auf die bisher genehmigten und rechtskräftigen Planfeststellungen wurden die Ausführung und Einhaltung der Auflagen überwacht. Es wurden Auskünfte zu rechtlichen Fragen gegeben.

Überschwemmungsgebiete

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des geplanten Flutpolders Katzau wurde verlängert.

Es konnten fünf Ausnahmen nach § 78 ff WHG genehmigt werden. In 17 Fällen musste zur Beseitigung aufgefordert werden und anschließend die Durchführung überwacht werden. Durch das Bauamt wurden 22 Beteiligungen (rechtliche Stellungnahmen, Mitzeichnung) bearbeitet sowie acht sonstige Vorgänge.

Kleinwasserkraftanlagen

Im Landkreis Pfaffenhofen gibt es eine Vielzahl von Wasserkraftanlagen, die als Mühle, Hammerwerk oder ähnlichem errichtet wurden und heute oft der Stromerzeugung dienen. An vielen Standorten ist die gesetzlich geforderte ökologische Durchgängigkeit noch nicht hergestellt, viele Anlagen entsprechen noch nicht dem Stand der Technik.

2020 wurden sechs Verfahren bezüglich Genehmigung, Rückbau und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers bearbeitet. Bei zehn Anlagen wurden Unterhaltungsarbeiten gefordert.

Kläranlagen und Mischwasserentlastung

Für ihre Kläranlagen und/oder Mischwasserentlastungsanlagen erhielten acht Gemeinden eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis und drei Gemeinden eine gehobene Erlaubnis.

Niederschlagswassereinleitungen

Für die Einleitung des Regenwassers aus Baugebieten bzw. aus den Ortsteilen in ein oberirdisches Gewässer oder auch in das Grundwasser wurden 23 wasserrechtliche Erlaubnisse an Gemeinden erteilt.

Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen („Indirekteinleiter“)

Im Jahr 2020 erhielten zwei Betriebe die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 58 WHG. Eine bereits erteilte Genehmigung wurde den bestehenden Einleitungsverhältnissen angepasst.

Kleinkläranlagen

3,45 % der Einwohner entsorgen das Abwasser über althergebrachte Kleinkläranlagen. Diese belasten die Gewässer aber deutlich mehr als alle kommunalen Kläranlagen zusammen. Daher schreibt die Abwasserverordnung die Nachrüstung aller Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe vor.

19 Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen haben ein Abwasserentsorgungskonzept erstellt, worin verbindlich festgelegt ist, welche Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anschließen müssen bzw. bei welchen die vorhandenen Kleinkläranlagen mit biologischen Reinigungsstufen nachzurüsten sind.

Abwasserabgabe

Durch das Abwasserabgabengesetz verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Länder, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu erheben. Dadurch sollen Gemeinden als Kläranlagenbetreiber aber auch private Großeinleiter angehalten werden, für eine verbesserte Abwasserreinigung zu sorgen. Zur Förderung dieses Zweckes ist das Aufkommen der Abwasserabgabe zweckgebunden einzusetzen. Ziel ist letztlich, der Verschmutzung unserer Gewässer Einhalt zu gebieten.

Nach dem Abwasserabgabengesetz kann der Einleiter bestimmte Kostenaufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen mit der in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Maßnahme geschuldeten Abgabe verrechnen. Im Jahr 2020 erhielt ein Betreiber die Abwasserabgabe zurück.

Trinkwasserversorgung

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Menschen, Tiere und Pflanzen brauchen Wasser zum Leben. Wir müssen deshalb dafür Sorge tragen, dass wir auch in Zukunft sauberes und gesundes Wasser trinken können. Dies ist das gemeinsame Ziel der Wasserversorgungsunternehmen, der Gesundheitsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung. Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm gibt es derzeit 24 öffentliche und 11 private Wasserversorgungsanlagen mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Von den öffentlichen Wasserversorgern werden jährlich ca. 6 Mio/m³ Grundwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung gefördert. Der Anschlussgrad an der öffentlichen Wasserversorgung liegt bei 98,8 %.

2020 erhielt ein Wasserversorgungsunternehmen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur weiteren Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung.

Sieben weitere Erlaubnis-Anträge für die Grundwasserentnahme von Wasserversorgungsunternehmen konnten 2020 nicht eingeleitet bzw. nicht abgeschlossen werden, da die Unterlagen verspätet oder noch nicht eingereicht wurden.

Ein Wasserversorger erhielt eine Erlaubnis für Erkundungsbohrungen und zur Niederbringung einer Brunnenversuchsbohrung um einen Standort für ein neues Trinkwasser-Erschließungsgebiet zu suchen.

Grundwasserentnahme (Brauchwasserversorgung)

Zur Entlastung der öffentlichen Wasserversorgung und Einsparung des kostbaren Trinkwassers wurden Erlaubnisse zu Bewässerungszwecken und zur Brauchwasserversorgung erteilt.

Zu Brauchwasserzwecken wurden acht Erlaubnisse für eine Grundwasserentnahme erteilt.

In 2020 konnten 18 beschränkte Erlaubnisse für die landwirtschaftliche Bewässerung, die bis 2020 befristet waren, nach Überprüfung erneut erteilt werden. Neun beschränkte Erlaubnisse für die landwirtschaftliche Bewässerung wurden komplett neu erteilt.

Die erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser zur Gartenbewässerung wurden 14-mal angezeigt und bearbeitet. Ferner wurden zahlreiche Bohranzeigen zur Erstellung von Brauchwasserbrunnen und zur Sondierungs- und Erkundungsbohrungen bearbeitet.

Wärmepumpen

Für eine Wärmepumpe können verschiedene Wärmequellen genutzt werden.

Wasserrechtlich behandelt werden die Wärmepumpen, die Grundwasser benutzen (Grundwasserwärmepumpen) bzw. in den Boden eindringen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Energiekörbe). Oberflächennahe Geothermie kann z.B. für die Warmwasserbereitung und Raumheizung, aber auch zur Kühlung benutzt werden.

In 2020 wurde für Wärmepumpen mit Nutzung der Erdwärme (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, Energiekörbe) der Errichtung von 15 Anlagen zugestimmt.

Und für 43 Wärmepumpen zur Nutzung des oberflächennahen Grundwassers wurden 2020 Erlaubnisbescheide erteilt, fünf Bohranzeigen sowie ca. zehn Umnutzungen bearbeitet.

Bauwasserhaltung

Hierunter fällt das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser und Wiedereinleiten in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer für einen vorübergehenden Zweck. Eine Bauwasserhaltung kann z.B. für die Baugrube eines Einfamilienhauses, aber auch bei Großprojekten notwendig werden.

In 2020 wurden 51 Erlaubnisbescheide erteilt.

Bohrpfähle/Betoneinbauten im Grundwasser

2020 wurden neun Erlaubnisbescheide erteilt.

Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffe zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht überwiegend aus öffentlichen und beschränkt öffentlichen ländlichen Wegen, bei denen die Baulast bei den Gemeinden liegt, sowie aus Eigentümerwegen, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt. Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen sie, der Beanspruchung entsprechend, regelmäßig gepflegt und Instand gesetzt werden.

Im Interesse eines nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen und eines effizienten Stoffkreislaufes können beim Bau von Waldwegen im Privat- und Körperschaftswald sowie im landwirtschaftlichen Wegebau Recyclingbaustoffe verwendet werden. Die Voraussetzungen hierfür werden im Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Baustoffen in technischen Bauwerken“ beschrieben.

Im Jahr 2020 wurden neun Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Wegebau erstellt und alle positiv verbeschieden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FSW)

Die FSW ist gemäß Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) amtlicher Sachverständiger beim Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und weiterer Rechtsbereiche in Genehmigungsverfahren nach Wasser-, Immissions-, Gewerbe- und Baurecht. Zudem obliegt ihr die technische Gewässeraufsicht (TGA) beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei nach Art. 70 BayWG erlaubten Gewässerbenutzungen und bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen, die nach § 78 Abs. 3 WHG oder nach Art. 20 BayWG beurteilt wurden. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zum Wasserwirtschaftsamt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Vorprüfung von Anträgen und Anfragen.

Insgesamt bewegte sich die Anzahl der eingegangenen Anträge auf dem hohen Niveau der beiden Vorjahre 2019 und 2018. Aus internen Gründen war die FSW in 2020 zusätzlich vor große Herausforderungen gestellt.

In gehäufter Anzahl schlugen Vorgänge aus der Landwirtschaft zu Buche, welche vor allem den Bau von Lager- bzw. Maschinenhallen und Stallungen, die Nachrüstung von Biogasanlagen sowie TGA-Überprüfungen aufgrund von externen Anzeigen umfasste. Hierbei wirkten sich unter anderem die Überprüfungen von Anzeigen aus, welche uns aus dem Jahr 2019 durch den Prüfdienst der Landwirtschaftsverwaltung im Zuge deren Kontrolle der Einhaltung von Cross-Compliance-Anforderungen bei ausgewählten Betrieben übergeben wurden.

Bemerkenswert im Rahmen der TGA war allgemein, dass mindestens zehn anlassbezogene Ortsein-sichten die Begleitung der Wasserschutzpolizei Beilngries erforderten, sei es aufgrund des konkreten Verdachts auf Gewässerverunreinigung oder wiederholten schweren Verstoßes gegen die Anforderungen des Gewässerschutzes (z. B. Leckagefall einer Biogasanlage, Jaucheableitung eines Landwirtes), mit anschließender Prüfung und Überwachung über einen längeren Zeitraum.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie führten bei mehreren Industriebetrieben dazu, dass die Fremdüberwachungen durch Sachverständigenprüfungen nach § 46 AwSV sowie (Sanierungs-)Pro- jekte nicht fristgemäß durchgeführt werden konnten (z. B. Fa. Bayernoil, Fa. Basell, Fa. GSB). Der Fristverlängerung konnte nach fachlichen Beurteilung zugestimmt werden.

Der Störfall in Vohburg vom 01.09.2018 verursachte im Jahr 2020 noch immer einen beträchtlichen Aufwand für die Prüfung und Festlegung der Gewässerschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und dem Weiterbetrieb der Anlagen.

Des Weiteren beschäftigten mehrere komplexe Großprojekte in den Gemeindebereichen Manching, Baar-Ebenhausen und Eschelbach die Fachkundige Stelle.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg der abgewickelten Bauanträge zu verzeichnen, welche der fachlichen Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage erforderten, sowie von Beteiligungen im baurechtlichen Verfahren ohne Anforderungen nach Prüfung der Anträge.

Im Jahr 2020 wurden durch die FSW folgende Anträge, Anfragen, Anzeigen sowie auch Vorgänge, die im Rahmen der TGA aufgegriffen wurden, bearbeitet:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62, § 63 WHG u. ehem. § 19 g WHG)	252
Landwirtschaftliche Anlagen (JGS und Biogasanlagen)	37
Niederschlagswasserbeseitigung	117
Bauwasserhaltungen (BayWG Art. 70 Abs.1 Nr. 3)	45
Kleinkläranlagen (BayWG Art. 70 Abs. 1 Nr. 2)	33
Wärmepumpen (BayWG Art. 70 Abs. 1 Nr. 1)	3
Wohngebäude mit Nebenanlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 WHG)	14
Wohngebäude mit Nebenanlagen an einem Gewässer (Art. 20 BayWG)	26
Wohngebäude mit Nebenanlagen in einem Wasserschutzgebiet (§ 51 Abs. 1 WHG)	0
Technische Gewässeraufsicht (alle Aufgabenbereiche)	55
Fehlanzeigen	22
AZB	2
Schnittstellenfunktion	110

Gabriele Schmeller